



Merkblatt

Am 1. Januar 2014 trat das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG, SR 935.91) und die entsprechende Verordnung (RiskV, SR 935.911) in Kraft. Danach werden folgende Aktivitäten bewilligungspflichtig:

Angeborene Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L
Alpinwandern	T4
Ski- und Snowboardtouren oberhalb der Waldgrenze	L
Schneeschuhtouren oberhalb der Waldgrenze	WT3
Variantenabfahrten oberhalb der Waldgrenze	WS
Begehen von Klettersteigen	
Eisfall- und Steileisklettern	
Klettern in Felsen	ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge (50 - 70 Meter)
Canyoning	
River-Rafting auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Bungee-Jumping mit Ausnahme von bewilligten Schaustellern	

Personen mit Fachausweis

Bewilligungen (Gültigkeit: 4 Jahre) werden für folgende Berufe ausgestellt:

	Voraussetzungen	Berechtigung für
Bergführerinnen und Bergführer	<ul style="list-style-type: none">- Eidg. Fachausweis, von der IVBV* anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis- Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG- Berufshaftpflichtversicherung	Hochtouren, Alpinwandern, Ski- und Snowboardtouren, Schneeschuhtouren, Variantenabfahrten, Begehen von Klettersteigen, Eisfall- und Steileisklettern, Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten
Bergführer-Aspirantinnen und Bergführer-Aspiranten	<ul style="list-style-type: none">- Aspirantenkurs des SBV**, von der IVBV* anerkannter Aspirantenkurs oder vom BASPO als gleichwertig anerkannter ausländischer Aspirantenkurs- Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG- Berufshaftpflichtversicherung	wie oben Direkte oder indirekte Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers
Zusatz für Bergführe-	- Anerkannte Zusatzausbildung SBV** oder	zusätzlich Canyoning

rinnen, Bergführer sowie Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten	IVBV* - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	
Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge, Einschränkungen gemäss Art. 6 RiskV
Schneesportleiterinnen und Schneesportleiter	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	Ski- und Snowboardtouren max. Schwierigkeitsgrad WS, Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT 3, Variantenabfahrten max. Schwierigkeitsgrad ZS, Einschränkungen gemäss Art. 7 RiskV
Wanderleiterinnen und Wanderleiter	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3, Einschränkungen gemäss Art. 8 RiskV

Fach- und Fertigkeitenausweise können hier erlangt werden:

*IVBV: Internationale Vereinigung der Bergführerverbände, <http://www.ivbv.info>

**SBV: Schweizerischer Bergführerverband, <http://www.4000plus.ch>

Zertifizierte Unternehmen (Juristische- oder Einzelpersonen)

Für folgende Aktivitäten werden Bewilligungen (Gültigkeit: 2 Jahre) an zertifizierte Unternehmen ausgestellt:

Aktivität	Voraussetzungen:
Canyoning	- Zertifizierung für die entsprechende Aktivität
River-Rafting	- Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG
Wildwasserfahrt	- Berufshaftpflichtversicherung
Bungee-Jumping	

Aktuelle Zertifizierungsstelle ist die SGS Société Générale de Surveillance SA.

Fragen zur Zertifizierung im Einzelfall können Sie direkt an folgende Stellen richten:

SGS: Elvira Bieri, Managing Director (Telefon +41 44 445 17 17,

E-mail: elvira.bieri@sgs.com)

Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässigkeit ist gegeben ab einem Jahresumsatz von Fr. 2'300.-. Der Umsatz einzelner Bewilligungskategorien wird nicht zusammengezählt.

Berufshaftpflichtversicherung

Es muss eine Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von 5 Millionen Franken pro Jahr bestehen. Gleichgestellt ist eine Bürgschaft oder Garantierklärung einer Bank in der gleichen Höhe.

Sorgfaltspflichten

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Vorgaben von Art. 2 RiskG und die Auflagen gemäss den Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch ist mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Der Bewilligungsentscheid wird innert 10 Tagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs zugestellt. Die Gebühr beträgt Fr. 100.-. Die Bewilligungsinhaber werden in einem öffentlichen Verzeichnis auf der Homepage des Bundesamtes für Sport publiziert.

Meldeverfahren

Ausländer bzw. ausländische Anbieter benötigen für Aktivitäten auf dem Kantonsgebiet bis zu 10 Tagen im Jahr keine Bewilligung, falls sie über eine entsprechende Berechtigung eines EU- oder EFTA-Staates verfügen. Aktivitäten von 10 - 90 Tagen unterliegen dem Meldeverfahren des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBFI), welches zentrale Anlaufstelle für entsprechende Gesuche ist. Gestützt auf die Mitteilung des SBFI wird eine kantonale Meldebestätigung ausgestellt. Bei Aktivitäten von über 90 Tagen muss eine Arbeitsbewilligung vorliegen und es kommt das ordentliche Bewilligungsverfahren zum Zuge.